



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort der Justizverwaltungsleitung

Vorstoss-Nr.:	112-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.168
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hiltpold (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Kohli (Wabern, Die Mitte) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
JLB-Nr.:	2024 42 vom 16. Juli 2024
Justiz:	Justizverwaltungsleitung
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Länge der durchschnittlichen Verfahrensdauern im Bereich Strafverfahren aus gesamtheitlicher Optik

Der Bereich Strafrecht auf Stufe Staatsanwaltschaft und Strafgerichte der ersten und zweiten Instanz kämpft mit zunehmend komplexeren Fällen. Die Verfahrensdauern sind seit langem im Steigen begriffen. Die Kritik an den länger werdenden Verfahren wird lauter und lauter und dies gesamtschweizerisch. Der Kanton Bern wird von dieser Entwicklung nicht verschont. Die Begehren der Berner Justiz um Zuweisung von zusätzlichen Ressourcen häufen sich. Die Strafbehörden machen in ihren Geschäftsberichten zwar je einzeln Angaben zu den Verfahrensdauern, erheben diese aber nur gesondert für ihre eigenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft, der ersten und zweiten Instanz. Dies wird damit begründet, dass jede Produktegruppe je für ihren Bereich verantwortlich sei. Bei dieser sektoriellen Betrachtung geht aber die Gesamtsicht verloren. Der einzelne Bürger und Bürgerin wollen doch wissen, wie lange ein durchschnittliches Verfahren ab Eröffnung der Strafverfolgung bis zum Abschluss des erstinstanzlichen bzw. des zweitinstanzlichen Verfahrens dauert. Diese Werte sind nicht bekannt. Hinweise aus der Praxis deuten im Verfahrensabschnitt der Erstellung der schriftlichen Urteilerwägungen in der ersten und zweiten Strafinstanz auf einen hohen Zeitbedarf hin. Statistiken und Zahlen dazu sind nicht bekannt, könnten aber sehr wohl erhoben werden. Dabei sind die zwei unterschiedlichen Kategorien Einzel- und Kollegialgericht auf Stufe erste Instanz und nachfolgend zweite Instanz gesondert auszuweisen. Die exemplarische Auswertung der zweitinstanzlichen Urteile des Obergerichts als Berufungsinstanz aus der ersten Hälfte des Jahres 2023 kann in den angesprochenen Punkten mehr Transparenz schaffen und einen Beitrag dazu leisten, dass effiziente und gute Justizarbeit nur durch das Zusammenspiel der unterschiedlichen Strafbehörden unter Wahrung einer Gesamtverantwortung für das kantonale Strafverfahren von Anfang bis zum Schluss gelingen kann.

Die Justizverwaltungsleitung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele erstinstanzliche Strafurteile wurden von den beiden Strafkammern des Obergerichts in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 gestützt auf eine Berufung zweitinstanzlich beurteilt?
2. Wie lange betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer (in Jahren/Tagen) dieser Verfahren (unterschieden nach Einzel- und Kollegialgerichtsfälle der ersten Instanz) insgesamt ab Eröffnung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft/Polizei bis zum rechtskräftigen Abschluss in der zweiten Instanz bzw. des Aktenversandes an das Bundesgericht im Falle des Einlegens eines Rechtsmittels?
3. Wie verteilt sich diese durchschnittliche Verfahrensdauer zeitlich auf die drei beteiligten Justizeinheiten (Polizei/Staatsanwaltschaft, erste und zweite Instanz) gemessen an den beiden Kategorien Einzel- und Kollegialgerichte der ersten Instanz?
4. Wie lange betrug die durchschnittliche Dauer für die Erstellung der schriftlichen Urteilsabwägungen in der ersten Instanz (gerechnet ab Urteilsabwägung bis zum Versand an das Obergericht und unterschieden nach Einzel- und Kollegialgericht) und der zweiten Instanz?
5. Gibt es vergleichbare Zahlen aus anderen Kantonen zum Thema der Gesamtverfahrensdauern in der Strafjustiz? Wie schneidet der Kanton Bern dabei ab?

Begründung der Dringlichkeit: Die Politik sieht sich wiederholt mit Begehren um mehr Ressourcen v. a. aus der Staatsanwaltschaft/Strafjustiz konfrontiert. Um diese ernsthaft und vertieft prüfen zu können, braucht es noch mehr Transparenz bezüglich der Datenlage aus gesamtheitlicher Optik. Je sektorielle Betrachtungsweisen garantieren allein noch kein schlüssiges Gesamtbild. Da mutmasslich bei der nächsten Budgetberatung wiederum Personalbegehren vorliegen werden, braucht es diese Ergänzung der Datenlage möglichst rasch. Aus ressourcentechnischen und zeitlichen Gründen wird nur die Auswertung der ersten Jahreshälfte 2023 verlangt.

Antwort der Justizverwaltungsleitung

1. *Wie viele erstinstanzliche Strafurteile wurden von den beiden Strafkammern des Obergerichts in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 gestützt auf eine Berufung zweitinstanzlich beurteilt?*

Anzahl Sachurteile Strafkammer Obergericht vom 1. Januar bis 30. Juni 2023: **90**

Hinweis: «beurteilt» = nur materielle Sachentscheide, d.h. ohne Nichteintreten, Rückzug, Gegenstandslosigkeit, Rückweisung oder Einstellung.

2. *Wie lange betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer (in Jahren/Tagen) dieser Verfahren (unterschieden nach Einzel- und Kollegialgerichtsfälle der ersten Instanz) insgesamt ab Eröffnung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft/Polizei bis zum rechtskräftigen Abschluss in der zweiten Instanz bzw. des Aktenversandes an das Bundesgericht im Falle des Einlegens eines Rechtsmittels?*

Ø Gesamtverfahrensdauer Kapo/StAw bis Obergericht		
	Tage	Jahre
Einzelrichter/in	1288	3.6
Dreierkollegialgericht	1549	4.3
Fünferkollegialgericht	1699	4.7
Gesamt	1416	3.9

3. *Wie verteilt sich diese durchschnittliche Verfahrensdauer zeitlich auf die drei beteiligten Justizeinheiten (Polizei/Staatsanwaltschaft, erste und zweite Instanz) gemessen an den beiden Kategorien Einzel- und Kollegialgerichte der ersten Instanz?*

Ø Verfahrensdauer	StAw/Kapo		1. Instanz		2. Instanz	
	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre
Einzelrichter/in	502	1.4	357	1.0	429	1.2
Dreierkollegialgericht	651	1.8	420	1.2	478	1.3
Fünferkollegialgericht	656	1.8	429	1.2	614	1.7
Gesamt	567	1.6	385	1.1	464	1.3

4. *Wie lange betrug die durchschnittliche Dauer für die Erstellung der schriftlichen Urteilserwägungen in der ersten Instanz (gerechnet ab Urteilseröffnung bis zum Versand an das Obergericht und unterschieden nach Einzel- und Kollegialgericht) und der zweiten Instanz?*

Ø Motivdauer	1. Instanz		2. Instanz	
	Tage	Monate	Tage	Monate
Einzelrichter/in	119	4.0	115	3.8
Dreierkollegialgericht	130	4.3	111	3.7
Fünferkollegialgericht	152	5.1	190	6.3
Gesamt	126	4.2	122	4.1

5. *Gibt es vergleichbare Zahlen aus anderen Kantonen zum Thema der Gesamtverfahrensdauern in der Strafjustiz? Wie schneidet der Kanton Bern dabei ab?*

Der Staatsanwaltschaft, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und Justizverwaltungsleitung sind keine solchen Zahlen bekannt. Wir haben jedoch Kenntnis, dass interkantonale Bestrebungen zur Evaluation der gesamten Strafjustizkette laufen.

Abschliessende Bemerkungen der Justizverwaltungsleitung:

Jeder Fall unterliegt dem Beschleunigungsgebot. Weitere gesetzliche Bestimmungen führen zu einer Priorisierung einzelner Verfahren (z.B. Haftfälle, Gefahr von Beweisverlust). Das Bundesrecht regelt das Verfahren, die vorzunehmenden Verfahrenshandlungen, wie namentlich Beweiserhebungen oder Begutachtungen, sowie die Rechte und Einflussmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten. Für die Priorisierung von Verfahren bleibt wenig Raum, statuiert unser Recht doch die rechtsgleiche und unabhängige Behandlung von Fällen. Zudem würde die institutionelle gegenseitige Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und Gerichte einer Einigung auf prioritär zu behandelnde Fälle widersprechen. Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte erfüllen im Strafverfahren unterschiedliche Aufgaben. Die Staatsanwaltschaft und Gerichte stehen in gegenseitiger Unabhängigkeit in ihren Aufgabenbereichen. Diese institutionelle Schranke

ist verfassungsmässig und gesetzlich geboten und verkörpert die auf die staatsanwaltschaftliche folgende richterliche Unabhängigkeit. Diese verfassungsmässige und gesetzliche Rollenverteilung dient auf höchster Normstufe dem fairen Verfahren und dem Erkenntnisgewinn in der Rechtsfindung. Änderungen im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung müsste der Bundesgesetzgeber beschliessen (Bundeskompetenz). Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Bundes (Strafverfolgung und -justiz) stellt der Kanton die (Personal-) Ressourcen zur Verfügung. Ungenügende Personalressourcen, wie dies aktuell der Fall ist, führen zu einer Überlastung des Personals und einer Verlängerung der Verfahrensdauer, soweit diese von den eigenen Personalressourcen abhängt.

Es spricht nichts dagegen, im Sinne der Transparenz und der Illustration die durchschnittliche Dauer der Strafuntersuchung, der erstinstanzlichen gerichtlichen Beurteilung und (in rund 20% der Fälle) der zweitinstanzlichen gerichtlichen Beurteilung zu addieren. Dabei ist wichtig zu wissen, dass längere Verfahrensdauern prozessual geboten sein können und nicht a priori Hinweise auf Einschränkungen oder gar Dysfunktionen darstellen. Es ist auch wichtig zu wissen, dass der Zeitbedarf der Strafverfolgung und der Gerichtsbarkeit im selben Verfahren sehr unterschiedlich sein können und gegebenenfalls sein müssen. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörden erheben und evaluieren im Rahmen der internen Aufsicht und der Risikokontrolle regelmässig durchschnittliche Verfahrensdauern. Ergänzend kommen im Rahmen der Führung weitere geeignete und effektive Kontroll- und Steuerungsmechanismen dazu. Entsprechende Fragen der politischen Oberaufsicht konnten transparent beantwortet werden.

Soweit die Interpellanten ein besseres, stärkeres Zusammenspiel wünschen, geht das Anliegen jedoch deutlich weiter. Abgesehen von der Beurteilung von Beschwerden oder der Anordnung von Zwangsmassnahmen darf die Gerichtsbarkeit keine Einflussmöglichkeit auf die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerschaft oder die Verteidigung haben. Nach Anklageerhebung liegt die Verfahrensleitung und Rechtsprechung ausschliesslich in der Verantwortung der Gerichtsbarkeit. Die Darstellung einer Gesamtverfahrensdauer darf und kann an den Grundrechten und den Grundregeln des Strafverfahrens nichts ändern. Entsprechend der unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten muss die Frage nach dem Verhältnis zwischen Verfahrensdauer und den erforderlichen personellen Ressourcen sachlogisch und institutionell getrennt analysiert und beantwortet werden.

Verteiler

– Grosser Rat